

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

3. Änderungssatzung vom 15.11.2022

Auf Grund des Art. 23 Abs.1, Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Prönsdorfer Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes vom 27.11.2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neumarkt, Nr. 25, Seite 160 vom 19.Dezember 2012, wird wie folgt geändert

§ 9a und § 10 erhält eine neue Fassung:

§ 9a

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	10 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	20 m ³ /h	138,00 €/Jahr
von	Verbundzähler DN 80	552,00 €/Jahr.

§ 10
Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **1,77 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.


(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,00 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Utzenhofen, den 15.11.2022
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Prönsdorfer Gruppe

gez. 
Franz Schön
Verbandsvorsitzender

